

Amtsblatt

Nr. 21

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 / 2024	445
Bekanntmachung über die Zusammenlegung der Realverbände Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten Oberscheden und Feldmarkgenossenschaft - Niederscheden - Scheden	448
Bekanntmachung über das Erlöschen von Verbandsanteilen des "Realverband Ortschaft Rosdorf, Feldmark" gemäß § 43 Realverbandsgesetz	449

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	451
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Gemeinde Friedland

Hauptsatzung	453
--------------	-----

Flecken Gieboldehausen

Hauptsatzung	459
--------------	-----

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Göttingen für die Haushaltsjahre 2023/2024

I. 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 115 des NKomVG¹ hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 06.03.2024 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2023 keine Änderungen an den Ansätzen für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen vorgenommen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2024

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	788.685.400	1.500.000	0	790.185.400
ordentliche Aufwendungen	806.125.100	3.000.000	0	809.125.100
außerordentliche Erträge	12.000	0	0	12.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	774.482.800	1.500.000	0	775.982.800
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	781.596.800	3.000.000	0	784.596.800
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	10.509.900	0	5.679.000	4.830.900
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	55.984.100	0	12.625.000	43.359.100
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	31.335.000	0	6.946.000	24.389.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	5.859.800	0	0	5.859.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	816.327.700	1.500.000	12.625.000	805.202.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	843.440.700	3.000.000	12.625.000	833.815.700

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird das Haushaltsjahr 2023 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2024 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.174.200 Euro um 6.946.000 Euro verringert und damit auf 23.228.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2023 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.250.000 Euro um 29.700.000 Euro erhöht und damit auf 30.950.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert. Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:
 - (a) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die Stadt Göttingen werden für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert. Der Vorbehalt über den Jahresabschluss 2022 entfällt.
 - (b) Von Kommunen, mit denen zum Zeitpunkt der Kreisumlagefestsetzung keine Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers besteht, wird gemäß § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich eine gesonderte Kreisumlage erhoben. Für das Haushaltsjahr 2024 werden die Umlagesätze der gesonderten Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
 - für die Steuerkraftzahlen auf 76,0 v.H.
 - für die Schlüsselzuweisungen auf 50,0 v.H.
 - (c) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.
 - (d) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die gemeindefreien Gebiete bleiben gegenüber der bisherigen Festsetzung unverändert.
- (2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Göttingen gelegenen gemeindefreien Gebiete bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung unverändert.

§ 6

Die kalkulatorischen Zinssätze bleiben gegenüber der bisherigen Festsetzung unverändert.

Göttingen, den 08.03.2024

gez.
Landrat

II. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 14.05.2024 unter dem Aktenzeichen 32.17 – 10302-159 (2023/2024) erteilt worden. Im Übrigen gelten die unter demselben Aktenzeichen geführten Genehmigungen vom 01.06.2023 zu der am 08.03.2023 vom Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 sowie vom 25.07.2023 zu der am 28.06.2023 vom Kreistag beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2023 und 2024 unverändert fort.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 S. 3 N KomVG vom 17.05. bis einschließlich 28.05.2024 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Kreishaus in Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, aus. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich (Telefon 05522/960-2865). Der 2. Nachtragshaushaltsplan wird zeitgleich zusätzlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen bereitgestellt und kann auch dort eingesehen werden.

Göttingen, den 16.05.2024

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez.
Marcel Riethig

Bekanntmachung

Zusammenlegung der Realverbände Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten Oberscheden und Feldmarksgenossenschaft – Niederscheden - Scheden

Aufgrund des § 42 Realverbandsgesetz (RealvG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) habe ich die Zusammenlegung der Realverbände Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten Oberscheden und Feldmarksgenossenschaft - Niederscheden - Scheden zu dem neuen Realverband

„Realverband Feldmarksgenossenschaft Scheden“

am 30.04.2024 verfügt. Eine Ausfertigung der Verfügung liegt während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der Gemeinde Scheden, Schulstraße 2, 37127 Scheden in der Zeit vom 21.05.2024 bis 28.05.2024 zur Einsichtnahme aus.

Mit der Unanfechtbarkeit der Zusammenlegungsverfügung erlöschen die alten Verbände.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt nach § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 4 Realverbandsgesetz gegenüber allen betroffenen Mitgliedern der Realverbände Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten Oberscheden und Feldmarksgenossenschaft – Niederscheden – Scheden, die vor dem Erlass der Verfügung keine Einwendungen erhoben haben, die gesonderte Bekanntmachung bzw. Zustellung der Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die ausgelegte Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Ablauf des 28.05.2024 Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen erhoben werden.

Osterode am Harz, 10.05.2024

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Im Auftrage
gez.
Sommer

Bekanntmachung

Erlöschen von Verbandsanteilen des „Realverband Ortschaft Rosdorf, Feldmark“ gemäß § 43 Realverbandsgesetz

Der Landkreis Göttingen als Aufsichtsbehörde über den Realverband Ortschaft Rosdorf, Feldmark beabsichtigt gemäß § 43 Abs. 1 Realverbandsgesetz zu verfügen, dass die mit den in der beigefügten Karte grau gekennzeichneten Grundstücken verbundenen Verbandsanteile des „Realverband Ortschaft Rosdorf, Feldmark“ erlöschen.

Die geplante Maßnahme ist aus Sicht des Realverbandes wie auch des Landkreises Göttingen erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Realverbandes zu gewährleisten.

Der Realverband Ortschaft Rosdorf, Feldmark besteht nach dem Realverbandsgesetz und der Satzung des Realverbandes vom 22.11.1972 aus den jeweiligen Eigentümern der Gemarkung Rosdorf.

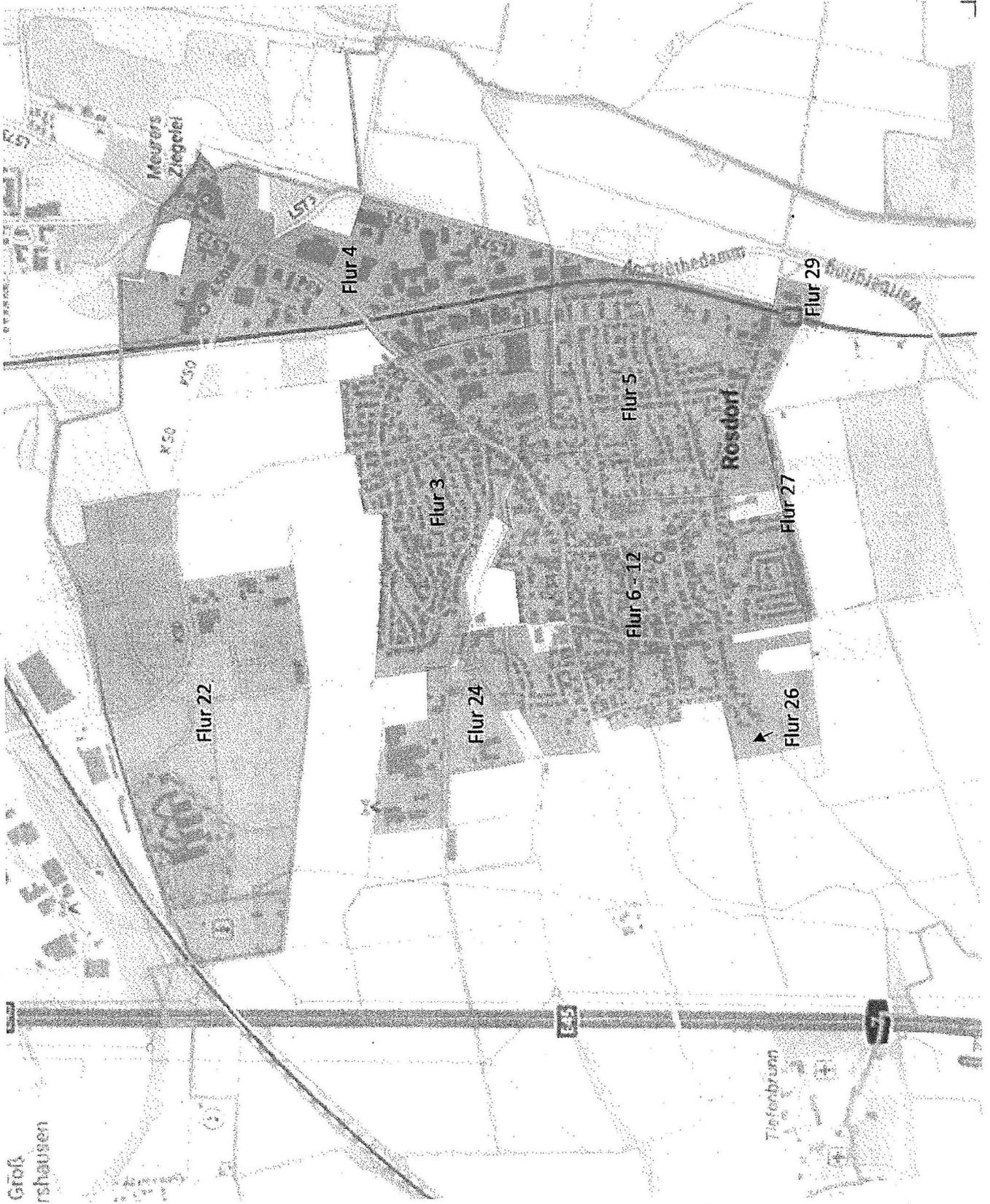
Der Realverband Ortschaft Rosdorf, Feldmark hat auf Grund des einstimmigen Beschlusses seiner Mitgliederversammlung vom 21.03.2024 beim Landkreis Göttingen beantragt zu verfügen, dass in den aus der Karte ersichtlichen Gebietsteilen sämtliche Verbandsanteile, die mit den dort belegenen Grundstücken verbunden sind, erlöschen sollen.

Die von § 43 Realverbandsgesetz geforderten Voraussetzungen für ein Erlöschen der Verbandsanteile liegen vor.

Der Landkreis Göttingen weist hiermit alle Mitglieder und Gläubiger des Realverbandes Ortschaft Rosdorf, Feldmark gem. § 43 Abs. 2 Realverbandsgesetz darauf hin, dass Einwendungen gegen die geplante Verfügung des Landkreises Göttingen innerhalb eines Monats schriftlich beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, erhoben werden können.

Osterode am Harz, 14.05.2024

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Im Auftrage
gez.
Sommer





Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für den Flecken Adelebsen wird in der Zeit

**vom 20. bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten
im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, FD Zentrale Dienste, Zimmer 6**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, beim Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, FD Zentrale Dienste, Zimmer 6** Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Göttingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung **bis zum 19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung **bis zum 24. Mai 2024** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr, beim Flecken Adelebsen** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel **und dem Wahlschein** so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Adelebsen, den 13. Mai 2024

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung
gez. Reuleke

Hauptsatzung der Gemeinde Friedland

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 15. Februar 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde Friedland führt die Bezeichnung und den Namen

„Gemeinde Friedland“.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Friedland zeigt:
In Silber auf ausgebogenem, in der Mitte überhöhtem grünen Schildfuß, darin ein so silbernes Vierspeichenrad, das rote Friedlandmahnmal.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Friedland enthält das Wappen und die Umschrift: „Gemeinde Friedland, Landkreis Göttingen“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (4) Die Ortschaften können ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole führen.

§ 3

Ratzuständigkeit

- (1) Der Rat ist zuständig für die Aufgaben, die ihm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie nach anderen Gesetzen übertragen sind.
- (2) Für die Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG werden für die folgenden Ziffern Wertgrenzen eingeführt:
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt (Verkauf Grundstücke usw.),
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden (Verträge mit Ratsmitgliedern).

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

Ballenhausen,
Deiderode,
Elkershausen,
Friedland,
Groß Schneen,
Klein Schneen,
Lichtenhagen,
Mollenfelde,
Niedergandern,
Niedernjesa,
Reckershausen,
Reiffenhausen u.
Stockhausen,

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

- (2) Die Anzahl der Ortsratsmitglieder ist abhängig von der Einwohnerzahl; sie beträgt in Ortschaften unter 1000 Einwohner 5 Mitglieder, in Ortschaften ab 1000 Einwohner 7 Mitglieder.

Im Einzelnen sind zu wählen:

Ballenhausen	5 Ortsratsmitglieder
Deiderode	5 Ortsratsmitglieder
Elkershausen	5 Ortsratsmitglieder
Friedland	7 Ortsratsmitglieder
Groß Schneen	7 Ortsratsmitglieder
Klein Schneen	5 Ortsratsmitglieder
Lichtenhagen	5 Ortsratsmitglieder
Mollenfelde	5 Ortsratsmitglieder
Niedergandern	5 Ortsratsmitglieder
Niedernjesa	7 Ortsratsmitglieder
Reckershausen	5 Ortsratsmitglieder
Reiffenhausen	5 Ortsratsmitglieder
Stockhausen	5 Ortsratsmitglieder

- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
Durchführung von Veranstaltungen in der Ortschaft (z.B. Seniorenfeiern usw.).
- (5) Abweichend von § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates wie folgt geregelt:
- Den Ortsräten obliegt nicht die Zuständigkeit für die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung von Friedhöfen.
 - Die Bedeutung nachfolgend genannter Einrichtungen geht über die jeweilige Ortschaft hinaus; sie fallen daher nicht unter § 94 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG:
Ortschaft Friedland: Mehrzweckhalle

Ortschaft Groß Schneen:	Bücherei Kinderkrippe Sportfreianlage mit Sporthaus
Ortschaft Niedernjesa:	Kindergarten
Ortschaft Reiffenhausen:	Dorfgemeinschaftshaus Campingplatz Freibad

- c) Weiterhin gelten nicht als öffentliche Einrichtungen i.S.v. § 93 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG Einrichtungen der Gemeinde, die durch langfristige Verträge zur Nutzung und Bewirtschaftung Dritten übertragen werden bzw. Einrichtungen des Feuerschutzes. Die Nutzungsmöglichkeit dieser Einrichtungen durch die Allgemeinheit stellt die Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Zweckbestimmung im Einzelnen sicher.
- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
- (7) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeinde:
1. a) Hilfsfunktionen allgemeiner Art: Hierzu zählen u.a. insbesondere Mithilfe bei der Überwachung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf verkehrssicheren Zustand, Mithilfe bei der Ermittlung von Gefahren aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Mithilfe bei der Durchführung von evtl. notwendigen Sofortmaßnahmen, Mitüberwachung von öffentlichen Einrichtungen, Mithilfe bei Wahlen, Ortsbesichtigungen, Beratungen der Verwaltung, Mithilfe bei Notständen.
 - b) Hilfsfunktionen spezieller Art, insbesondere verwaltungsmäßiger Art, z.B.: Durchführung von Erhebungen, Bodennutzungen, Viehzählungen usw., Verteilen von Post, Wahlbenachrichtigungen usw., Organisation und Durchführung von Sammlungen.
 - c) Durchführung von Sprechstunden in den Ortschaften.
2. Sie/Er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
 3. Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme der Hilfsfunktionen ablehnen und ist in diesem Fall nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 5

Ortsvorsterin/Ortsvorsteher

- (1) Der Gemeindeteil, bestehend aus der früheren Gemeinde
– Ludolfshausen –
bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen nach § 4 Abs. 7 (Nr. 1 a – c).

§ 6

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Beigeordneten an.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Für den Fall der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters wird eine Beamtin/ein Beamter, eine Beschäftigte/ein Beschäftigter der Gemeinde Friedland zur Vertreterin/zum Vertreter der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters bestimmt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Friedland zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Friedland werden im elektronischem „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ unter der Internetadresse – www.landkreisgoettingen.de – verkündet bzw. bekannt gemacht. Dasselbe gilt für öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen über den Internetauftritt der Gemeinde Friedland – www.friedland.de – und über den Aushangkasten vor der Verwaltung (Bönneker Str. 2, 37133 Friedland). Zudem liegen alle Bekanntmachungen zur Einsichtnahme in der Verwaltung aus. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz oder andere Regelungen eine andere Frist vorgeschrieben ist. Der Beginn und das Ende der Veröffentlichung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Auf die Veröffentlichung/Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 kann nachrichtlich im Internet – www.friedland.de – und im gemeindlichen Mitteilungsblatt hingewiesen werden.

§ 11

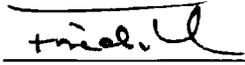
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 7 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12
Inkrafttreten

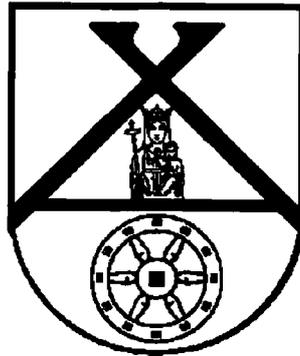
Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Friedland vom 04.01.2022, in Kraft getreten am 15.02.2022, außer Kraft.

Friedland, den 15.05.2024



Friedrichs
(Bürgermeister)

FLECKEN GIEBOLDEHAUSEN



HAUPTSATZUNG

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom in der Fassung vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 17.04.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen **Flecken Gieboldehausen**. Er ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gieboldehausen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Der Wappen des Flecken Gieboldehausen ist geteilt. Er zeigt in der oberen Hälfte auf goldenem Hintergrund einen roten Giebel mit schwarzen Fachwerkbalken. Die untere Hälfte zeigt auf rotem Hintergrund das goldene Kurmainzer Rad.
- (2) Die Farben des Flecken sind schwarz, rot, gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Flecken Gieboldehausen".

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1000 Euro übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer¹ teilzunehmen.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Gieboldehausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Gieboldehausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

¹ Hinweis zur gendergerechten Sprache: Wörter, die Personen bezeichnen können, sind auf künftig geschlechtsumfassend gemeint, z.B. Bürgermeister, Vertreter (m/w/d)

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 NKomVG mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 7 Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Gieboldehausen nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten des Flecken Gieboldehausen vor dem Rathaus, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Nachrichtlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.gieboldehausen.de>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

§ 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Samtgemeinderates mit dem Ziel der Berichtserstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Samtgemeinderates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Samtgemeinderates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

Flecken Gieboldehausen
Hauptsatzung

- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Gieboldehausen vom 20.11.2002 sowie der 1. Nachtrag vom 20.03.2003 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 30.04.2024

Flecken Gieboldehausen
Die Gemeindedirektorin


Wilde

